

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Steigra

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S.202) sowie § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Steigra.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Steigra und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b) wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4

Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Albersroda vom 24. 09.1999 (Ausfertigungsdatum) sowie die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra vom 22.03.2005 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Steigra, den 24.11.2016

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steigra

Gebührenverzeichnis

1. Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte	
a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre	458,00 Euro
b. Einzelwahlgrab für 25 Jahre	614,00 Euro
c. Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.098,00 Euro
d. Für ein Urnenwahlgrab für 25 Jahre	428,00 Euro
2. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage	
a. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym- inkl. Pflege und Anlage	517,00 Euro
3. Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber	
a. Gebühr je Urne	50,00 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre)	18,00 Euro
b. Einzelwahlgrab	24,00 Euro
c. Doppelwahlgrabstätte	43,00 Euro
d. Für ein Urnenwahlgrab	17,00 Euro
5. Einebnung einer Grabstätte	
a. Einebnung Einzelgrab	178,00 Euro
b. Einebnung Doppelgrabstätte	202,00 Euro
c. Einebnung Urnengrab	153,00 Euro
6. Nutzung der Trauerhalle	
a. Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Albersroda, Jügendorf, Schnellroda und Steigra	30,00 Euro